

SATZUNG

des

**Verein zur Förderung der
Historischen Kirmes in Ließem**

Wachtberg - Ließem

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
Inhaltsverzeichniss	2
§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck	3
§3 Eintritt von Mitgliedern	3
§4 Austritt von Mitgliedern	3
§5 Ausschluss von Mitgliedern	3
§6 Mitgliedsbeitrag	4
§7 Vorstand	4
§8 Mitgliederversammlungen	4
§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen	4
§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen	5
§11 Auflösung des Vereins	5
§12 Protokollierung von Beschlüssen	5

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Historischen Kirmes in Ließem.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **Verein zur Förderung der Historischen Kirmes in Ließem e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wachtberg, Ortsteil Ließem.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Durchführung der Historischen Kirmes in der Gemeinde Wachtberg, Ortsteil Ließem. Der Zweck umfasst dabei die Wahrnehmung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie die Durchführung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Juristische Personen, deren Sitz in der Gemeinde Wachtberg sowie in den Städten Bonn oder Meckenheim ist, werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es oder im Falle von juristischen Personen, seine gesetzlichen Vertreter, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für Mitglieder, die natürliche Personen sind, in Abhängigkeit von einer zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks gegenüber dem Verein zur erbringenden Arbeitsleistung p.a. festgesetzt werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, zu benennenden gemeinnützigen und nach den Vorschriften der Abgabenordnung steuerbefreiten Körperschaften mit Sitz in der Gemeinde Wachtberg, Ortsteil Ließem, an.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind vom Kassenwart unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Kassenwart zu unterschreiben. Ist der Kassenwart verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.

Wachtberg - Ließem, der 23. Januar 2002